



Verfügung Nr. 134

Vom 16. Dezember 1999

Gemeinde Therwil, Waldgrenzenkarte „Quartierplan Fichtenrain / Buchenrain“

I. Einleitung

Im Gebiet Bucherain wurde am 28.1.1987 von der Gemeinde-Versammlung Therwil eine verkürzte Waldbaulinie beschlossen. Diese wurde am 19.5.1987 vom Regierungsrat genehmigt. Am 8.4.1988 wurde gegen die Waldfeststellung Beschwerde erhoben und eine rekursfähige Waldfeststellung verlangt. Diese erfolgte am 17.11.1988 durch den Kantonsoberrichter. In der Folge wurde die Beschwerde abgewiesen und die Waldfeststellung und die Waldbaulinie bestätigt.

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Bereich „Quartierplan Fichtenrain / Buchenrain“ der Gemeinde Therwil wurde auf Antrag des Gemeinderates initiiert.

Das Verfahren stützt sich auf Artikel 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV).

II. Das Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 28. Oktober bis 27. November 1999 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 43 vom 13. Oktober 1999 und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Birsigtal-Bote) vom 28. Oktober 1999 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Sie trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Eine rechtskräftige Waldfeststellung behält ihre Gültigkeit, auch wenn nach den heutigen, neuen Rechtsgrundlagen die bestockte Fläche nicht mehr zwingend als Wald angesprochen würde.

c) Die Waldgrenzenkarte beruft sich auf die, durch den Regierungsrat am 19.5. 1987 genehmigte Waldfeststellung. Es erfolgten keine Einsprachen für diese Teilgebiete, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Demgemäss wird verfügt

- : // : 1. Die Waldgrenzenkarte „Quartierplan Fichtenrain / Buchenrain“ wird erlassen.
2. Die Einwohnergemeinde Therwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen, sobald diese Verfügung rechtskräftig ist.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Therwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Therwil.
4. Die Waldgrenzenkarte „Quartierplan Fichtenrain / Buchenrain“ wird erlassen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Verteiler: - Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil

- Revierförster Ulrich Eschbach, Im Wilacker 21, 4106 Therwil
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)